

Satzung

der Stadt Templin über die Erhebung einer Hundesteuer

(Hundesteuersatzung)

Aufgrund der §§ 3 und 28 der Kommunalverfassung für das Land Brandenburg (BbgKVerf) vom 05.03.2024 (GVBl. I/24 Nr. 10,) in der zurzeit geltenden Fassung und der §§ 2, 3 und 15 des Kommunalabgabengesetzes für das Land (KAG) Brandenburg in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.03.2004 (GVBl. I/04 Nr. 08, S. 174) in der zurzeit geltenden Fassung, hat die Stadtverordnetensammlung in ihrer Sitzung am 26.11.2025 folgende Hundesteuersatzung beschlossen.

§ 1

Steuergegenstand

- (1) Die Stadt Templin erhebt eine Hundesteuer.
- (2) Gegenstand der Steuer ist das Halten von Hunden durch natürliche Personen zu Zwecken der persönlichen Lebensführung in der Stadt Templin und ihren Ortsteilen.

§ 2

Steuerpflicht, Haftung

- (1) Steuerpflichtig ist der Halter eines Hundes.
- (2) Als Hundehalter gilt, wer einen Hund im eigenen Interesse oder im Interesse seiner Haushaltsangehörigen in seinem Haushalt aufgenommen hat.
- (3) Als Hundehalter gilt auch, wer einen Hund länger als zwei Monate im Jahr gepflegt, untergebracht oder auf Probe oder zum Anlernen gehalten hat, es sei denn, er kann nachweisen, dass der Hund bereits in einer anderen Gemeinde in der Bundesrepublik Deutschland versteuert oder von der Steuer befreit ist.
- (4) Ein zugelaufener Hund gilt als angeschafft, wenn dieser nicht binnen einer Woche dem Halter, dem Ordnungsamt der Stadt Templin, dem Tierheim oder einer anderen vergleichbaren Einrichtung übergeben wird.
- (5) Halten mehrere Personen gemeinsam einen oder mehrere Hunde, so haften sie als Gesamtschuldner.

§ 3

Gefährliche Hunde

Als gefährliche Hunde im Sinne dieser Satzung gelten:

- a) Hunde, bei denen durch Zucht, Ausbildung oder Abrichten von einer über das natürliche Maß hinausgehenden Kampfbereitschaft, Angriffslust, Schärfe oder einer anderen in ihrer Wirkung vergleichbaren, Mensch oder Tier gefährdenden Eigenschaft auszugehen ist,
- b) Hunde, die als bissig gelten, weil sie einen Menschen oder ein Tier durch Biss geschädigt haben, ohne selbst angegriffen oder dazu durch Schläge oder in ähnlicher Weise provoziert worden zu sein, oder weil sie einen anderen Hund trotz dessen erkennbarer artüblicher Unterwerfungsgestik gebissen haben,

- c) Hunde, die durch ihr Verhalten gezeigt haben, dass sie unkontrolliert Wild oder andere Tiere hetzen oder reißen oder
- d) Hunde, die ohne selbst angegriffen oder provoziert worden zu sein, wiederholt Menschen gefährden oder wiederholt Menschen in gefährdender Weise angesprungen haben.

§ 4 Steuermaßstab und Steuersätze

- (1) Die Steuer beträgt jährlich in der Stadt Templin einschließlich der Ortsteile für den ersten und jeden weiteren Hund

50,00 EUR je Hund.

- (2) Abweichend von § 4 Abs. 1 beträgt die Steuer für gefährliche Hunde im Sinne des § 3 dieser Satzung jährlich **320,00 EUR je Hund.**

§ 5 Entstehung und Ende der Steuerpflicht

- (1) Die Steuerpflicht entsteht mit dem 1. des Kalendermonats, in dem ein Hund in einen Haushalt aufgenommen oder mit dem 1. des Kalendermonats, in dem der Hund drei Monate alt geworden ist. In den Fällen des § 2 Abs. 3 beginnt die Steuerpflicht mit dem 1. des Kalendermonats, in dem der Zeitraum von zwei Monaten überschritten worden ist. Bei Zuzug eines Hundehalters aus einer anderen Gemeinde beginnt die Steuerpflicht mit dem 1. des auf den Zuzug folgenden Kalendermonats.
- (2) Bei der Anmeldung eines Hundes sind folgende Daten anzugeben: Geburtsdatum des Hundes, Geschlecht des Hundes, Identifizierungsnummer (Transpondernummer) des Hundes, Datum der Aufnahme des Hundes in den Haushalt, Name und Anschrift. Geburtstag und Geburtsort des Hundehalters und Name und Anschrift des Vorbesitzers.
- (3) Die Steuerpflicht endet mit Ablauf des Kalendermonats, in dem der Hund abgeschafft wird, abhandenkommt oder verstirbt. Bei Wegzug des Hundehalters aus der Stadt Templin endet die Steuerpflicht mit Ablauf des Kalendermonats, in dem der Wegzug fällt. Bei der Veräußerung eines Hundes sind der Name und die Anschrift des neuen Hundehalters anzugeben. Bei der Abmeldung eines Hundes in eine andere Gemeinde ist der aktuelle Hundesteuerbescheid der aufnehmenden Gemeinde vorzulegen.
- (4) Kann der genaue Zeitpunkt der Abschaffung, des Abhandenkommens oder des Versterbens durch den Hundehalter nicht nachgewiesen werden, endet die Steuerpflicht mit Ablauf des auf die Abmeldung folgenden Kalendermonats.

§ 6 Festsetzung und Fälligkeit der Steuer

- (1) Steuerjahr ist das Kalenderjahr. Die Steuer wird für ein Kalenderjahr oder, wenn die Steuerpflicht erst während des Kalenderjahres entsteht, für den Rest des Kalenderjahres durch Bescheid festgesetzt.
- (2) Die Steuer wird als Jahresbetrag am 15. Februar fällig. Entsteht die Steuer erst während des Kalenderjahres, so ist die Steuer in einem Betrag einen Monat nach

Bekanntgabe des Bescheides fällig. Die Steuer kann auf Antrag in halbjährlichen Teilbeträgen zum 15.02./15.08. festgesetzt werden. In besonderen Härtefällen können davon abweichende Fälligkeitstermine bestimmt werden.

- (3) Wer einen in einer Gemeinde der Bundesrepublik Deutschland bereits versteuerten Hund erwirbt oder mit einem solchen Hund zuzieht oder wer anstelle eines abgeschafften, abhanden gekommenen oder verstorbenen Hundes einen neuen Hund erwirbt, kann die Anrechnung der nachweislich bereits entrichteten, nicht erstatteten Steuern auf die für den gleichen Zeitraum zu entrichtende Steuer verlangen.

§ 7 Steuerbefreiung

- (1) Personen, die sich nicht länger als zwei Monate in der Stadt Templin aufhalten, sind für diejenigen Hunde steuerfrei, die sie bei ihrer Ankunft besitzen, wenn sie nachweisen können, dass die Hunde in einer anderen Gemeinde der Bundesrepublik Deutschland versteuert werden oder von der Steuer befreit sind.
- (2) Die Steuerbefreiung wird auf Antrag gewährt für Hunde, die ausschließlich dem Schutz und der Hilfe Blinder, Tauber oder sonst hilfloser Personen dienen. Sonst hilflose Personen im Sinne dieser Satzung sind solche Personen, die einen Schwerbehindertenausweis mit dem Merkzeichen „aG“, „B“, „Bl“, „TBl“, „Gl“ oder „H“ besitzen. Die Steuerbefreiung kann von der Vorlage eines amtstierärztlichen Zeugnisses abhängig gemacht werden. Der Hundehalter muss für eine Steuerbefreiung einen Nachweis über eine Geeignetheitsprüfung vorlegen.
- (3) Weiterhin wird eine Steuerbefreiung auf Antrag gewährt für einen zu Erwerbszwecken gehaltenen Hund,
- a) als Herdengebrauchshund, soweit dieser im Rahmen seiner jeweiligen Zweckbestimmung eingesetzt wird;
 - b) von Hundezüchter zum gewerbsmäßigen Halten und Züchten, für den eine Erlaubnis nach dem Tierschutzgesetzes vom Landkreis Uckermark vorliegt.
- (4) Von der Hundesteuer befreit sind Jagdgebrauchshunde, die eine Jagdeignungsprüfung abgelegt haben und von einem Revierinhaber jagdlich geführt werden. Revierinhaber ist derjenige, der in einer Bundes-, Landes- Privat- oder Kommunalforstverwaltung angestellt ist. Ein Nachweis von dem jeweiligen Arbeitgeber ist der Stadt Templin vorzulegen. Die Steuerbefreiung ist auf Antrag zu gewähren.
- (5) Das Halten eines Diensthundes im Haushalt eines Diensthundeführers der Bundes- oder Landespolizei unterliegt nicht der Steuerpflicht. Ein Nachweis von der zuständigen Behörde ist der Stadt Templin vorzulegen. Die Steuerbefreiung ist auf Antrag zu gewähren.

§ 8 Steuerermäßigung

Die Steuer ist auf Antrag auf 50 v. H. des Steuersatzes nach § 4 zu ermäßigen für Hunde, die zur Bewachung von Gebäuden erforderlich sind, welche von dem nächsten dauerhaft bewohnten Gebäude mehr als 200 Meter Luftlinie entfernt liegen.

§ 9

Allgemeine Voraussetzungen für Steuerbefreiungen und Steuerermäßigungen

- (1) Steuerbefreiungen nach § 7 Abs. 2 – 5 bzw. Steuerermäßigung nach § 8 werden jeweils nur für einen Hund gewährt, wenn der Hund, für den die Steuervergünstigung in Anspruch genommen wird, für den angegebenen Zweck hinlänglich geeignet ist.
- (2) Steuerbefreiungen nach § 7 Abs. 2 - 5 bzw. Steuerermäßigung nach § 8 werden nicht gewährt für gefährliche Hunde im Sinne des § 3 dieser Satzung.
- (3) Der Antrag auf Steuerbefreiung oder Steuerermäßigung ist spätestens zwei Wochen vor Beginn des Monats, in dem die Steuervergünstigung wirksam werden soll, schriftlich bei der Stadt Templin zu stellen. Bei verspätetem Antrag wird die Steuer für den nach Eingang des Antrages beginnenden Kalendermonat auch dann nach den Steuersätzen des § 4 erhoben, wenn die Voraussetzungen für die beantragte Steuerbefreiung vorliegen.
- (4) Nach Eingang des Antrages erhält der Steuerschuldner über die Gewährung einer Steuerbefreiung oder Steuerermäßigung einen Bescheid.
- (5) Fallen die Voraussetzungen für eine Steuerbefreiung oder Steuerermäßigung weg oder ändern sie sich, ist dies bei der Stadt Templin innerhalb von zwei Wochen schriftlich anzuzeigen.

§ 10

Sicherung und Überwachung der Steuer

- (1) Der Hundehalter ist verpflichtet, einen Hund innerhalb von zwei Wochen nach der Aufnahme oder wenn der Hund ihm durch Geburt von einer von ihm gehaltenen Hündin zugewachsen ist, innerhalb von zwei Wochen nachdem der Hund drei Monate alt geworden ist, bei der Stadt Templin schriftlich oder persönlich anzumelden. In den Fällen des § 2 Abs. 3 muss die Anmeldung innerhalb von zwei Wochen nach dem Tage erfolgen, an dem der Zeitraum von zwei Monaten überschritten ist. In den Fällen des § 5 Abs. 1 Satz 3 muss die Anmeldung innerhalb der ersten zwei Wochen des auf den Zuzug folgenden Kalendermonats erfolgen.
- (2) Der Hundehalter hat den Hund innerhalb von zwei Wochen, nachdem er ihn veräußert hat oder er sonst abgeschafft wurde, nachdem der Hund abhandengekommen oder verstorben ist oder nachdem der Halter aus der Stadt Templin weggezogen ist, bei der Stadt Templin schriftlich oder persönlich abzumelden. Im Falle der Abgabe des Hundes an eine andere im Gemeindegebiet wohnende Person sind bei der Abmeldung der Name und die Anschrift dieser Person mitzuteilen.
- (3) Die Stadt Templin übergibt bei der Anmeldung für jeden Hund eine Hundesteuermarke. Der Hundehalter darf Hunde außerhalb seiner Wohnung oder seines Grundstücks nur mit der sichtbar befestigten gültigen Hundesteuermarke umherlaufen lassen. Der Hundehalter ist verpflichtet, den Beauftragten der Stadt Templin die gültige Hundesteuermarke auf Verlangen vorzuzeigen. Bei Verlust der gültigen Hundesteuermarke wird dem Hundehalter eine neue Hundesteuermarke gebührenpflichtig ausgehändigt. Mit der Abmeldung des Hundes nach § 10 Abs. 2 ist die noch vorhandene Hundesteuermarke an die Stadt Templin zurückzugeben.
- (4) Grundstückseigentümer, Haushaltsvorstände und deren Stellvertreter sind verpflichtet, den Beauftragten der Stadt Templin auf Nachfrage über die auf dem Grundstück oder im Haushalt gehaltenen Hunde und deren Halter wahrheitsgemäß nach bestem Wissen und Gewissen Auskunft zu erteilen (§ 12 Abs. 1 Nr. 3a KAG in Verbindung mit § 93 der Abgabenordnung (AO)). Zur wahrheitsgemäßen

Auskunftserteilung nach bestem Wissen und Gewissen ist auch der Hundehalter verpflichtet.

- (5) Bei Durchführung von Hundebestandsaufnahmen sind die Grundstückseigentümer, Haushaltsvorstände sowie deren Stellvertreter zum wahrheitsgemäßen Ausfüllen der ihnen von der Stadt Templin übersandten Nachweise nach bestem Wissen und Gewissen innerhalb der vorgeschriebenen Fristen verpflichtet (§ 12 Abs. 1 Nr. 3a KAG in Verbindung mit § 93 AO). Durch das Ausfüllen der Nachweise nach § 10 Abs. 5 Satz 1 wird die Verpflichtung zur An- und Abmeldung nach § 10 Abs. 1 und 2 nicht berührt.

§ 11 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne dieser Satzung in Verbindung mit § 15 Abs. 2 KAG handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig
- a) als Hundehalter entgegen § 9 Abs. 5 den Wegfall der Voraussetzungen für eine Steuervergünstigung nicht oder nicht rechtzeitig anzeigt,
 - b) als Hundehalter entgegen § 10 Abs. 1 einen Hund nicht oder nicht rechtzeitig anmeldet,
 - c) als Hundehalter entgegen § 10 Abs. 3 einen Hund außerhalb seiner Wohnung oder seines Grundstücks ohne sichtbar befestigte gültige Hundesteuermarke lässt oder die Hundesteuermarke auf Verlangen des Beauftragten der Stadt Templin nicht vorzeigt oder dem Hund andere ähnliche Gegenstände anlegt und es dadurch ermöglicht, Abgaben zu verkürzen oder nicht gerechtfertigte Abgabenvorteile zu erlangen.
- (2) Ordnungswidrig im Sinne dieser Satzung handelt auch,
- a) wer die in § 11 Abs. 1 Buchstabe a) bis c) genannten Ordnungswidrigkeiten vorsätzlich oder fahrlässig begeht, ohne es dabei zu ermöglichen, Abgaben zu verkürzen oder nicht gerechtfertigte Abgabenvorteile zu erlangen,
 - b) wer vorsätzlich oder fahrlässig als Hundehalter entgegen § 10 Abs. 2 einen Hund nicht oder nicht rechtzeitig abmeldet.
 - c) wer, ohne Steuerpflichtiger nach § 2 Abs. 1 zu sein, als Grundstückseigentümer, Haushaltsvorstand oder deren Stellvertreter entgegen § 10 Abs. 4 auf Nachfrage der Beauftragten der Stadt Templin vorsätzlich oder fahrlässig nicht oder nicht wahrheitsgemäß nach bestem Wissen und Gewissen über die auf dem Grundstück oder im Haushalt gehaltenen Hunde und deren Halter Auskunft erteilt.
 - d) wer, ohne Steuerpflichtiger nach § 2 Abs. 1 zu sein, als Grundstückseigentümer, Haushaltsvorstand oder deren Stellvertreter entgegen § 10 Abs. 5 die von der Stadt Templin übersandten Nachweise vorsätzlich oder fahrlässig nicht, nicht fristgemäß oder nicht wahrheitsgemäß nach bestem Wissen und Gewissen ausfüllt.
- (3) Die Ordnungswidrigkeiten im Sinne des § 11 Abs. 1 können mit einer Geldbuße bis zur Höhe des in § 15 Abs. 3 KAG in der jeweils geltenden Fassung bestimmten Betrages geahndet werden.
- (4) Ordnungswidrigkeiten im Sinne des § 11 Abs. 2 können mit einer Geldbuße bis zur Höhe des in § 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) bestimmten Betrages geahndet werden.

- (5) Zuständige Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 OWiG ist nach § 3 Abs. 2 BbgKVerf der Hauptverwaltungsbeamte.

§ 12
In-Kraft-Treten

Die Hundesteuersatzung tritt am 01.01.2026 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hundesteuersatzung vom 08.11.2010 außer Kraft.

Templin, 01.12.2025

Gez. Christian Hartphiel
Hauptamtlicher Bürgermeister

Bekanntmachungsanordnung

Hiermit ordne ich gemäß § 1 BekanntmV und gemäß § 21 der Hauptsatzung der Stadt Templin in der derzeit geltenden Fassung die öffentliche Bekanntmachung der Satzung der Stadt Templin über die Erhebung einer Hundesteuer (Hundesteuersatzung) im Amtsblatt für die Stadt Templin an.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von landesrechtlichen Verfahrens- oder Formvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung unbeachtlich sind, wenn die Verletzung nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Stadt Templin unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die den Mangel ergibt, geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung oder die öffentliche Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Templin, den 01.12.2025

Für die Stadt Templin

gez. Christian Hartphiel
Hauptamtlicher Bürgermeister